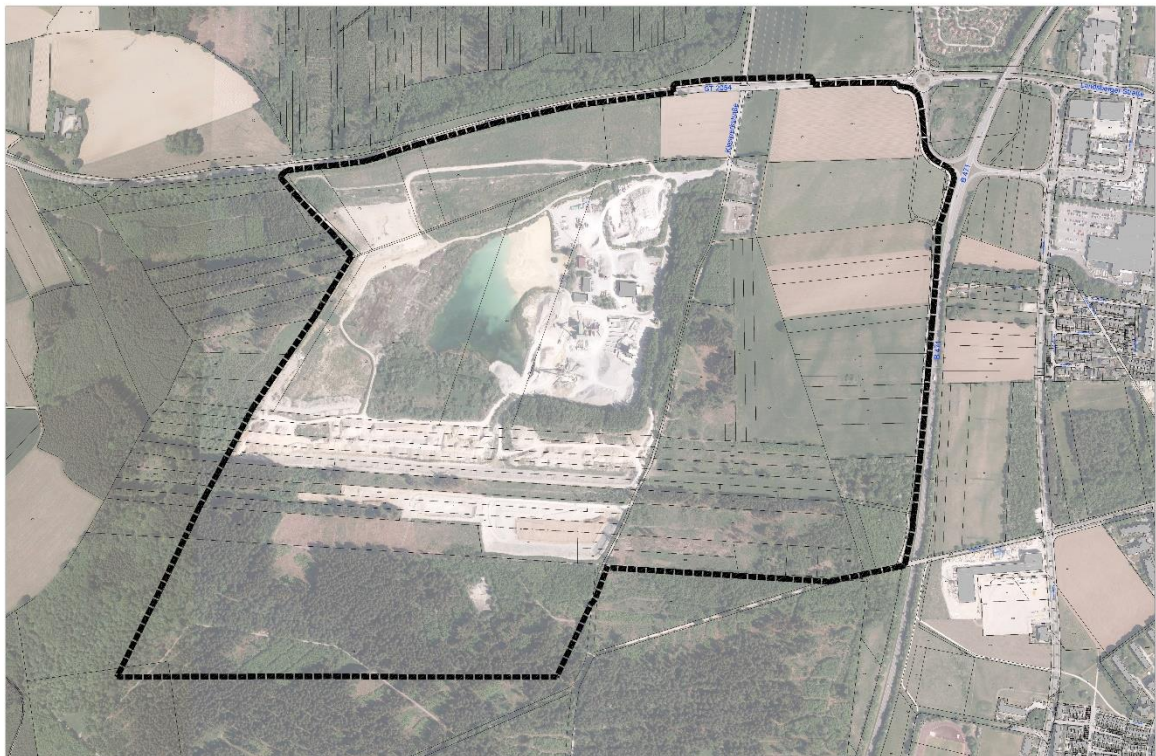


Bebauungsplan Nr. G1

"Grüngürtel zwischen Rothschaiger Forst
und Staatsstraße St 2054"

Entwurf



erneuter Entwurf nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Fassung vom 21.07.2020

Inhaltsverzeichnis

	Satzungstext	4
1	Planungsrechtliche Festsetzungen	5
2	Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB	12
3	Hinweise und Zeichenerklärung	16
4	Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB - Zielvorstellung	18
5	Begründung – städtebaulicher und planungsrechtlicher Teil	21
5.1	Lage, Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes	21
5.2	Planungsrechtliche Voraussetzungen	24
5.3	Planungserfordernis	40
5.4	Planungsziele	42
5.5	Systematik der Planung	47
5.6	Planungsrechtliche Vorschriften	47
5.7	Grünordnung	51
5.8	Verkehr (Stellplätze)	57
5.9	Bauschutzbereich	59
6	Begründung – Sonstiges	60
6.1	Maßnahmen und Zeitplan zur Verwirklichung	60
6.2	Kiesabbau	60
6.3	Kennwerte	61
7	Begründung – Umweltbericht	62
7.1	Einleitung Umweltbericht	62
7.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	66
7.3	Abarbeitung der Eingriffsregelung	79
7.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	79
7.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	80
7.6	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	81
7.7	Zusätzliche Angaben	81
7.8	Zusammenfassung	82
8	Begründung – Bilddokumentation	84

Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

erlässt gemäß

§ 2 Abs. 1 sowie § 9 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728),

der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),

der Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58); zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), sowie deren Anlage (Nummerierung der Planzeichen),

Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl S. 381) und

Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. 2007 S. 350)

den Bebauungsplan Nr. G1 "Grüngürtel zwischen Rothschaiger Forst und Staatsstraße St 2054" als

Satzung

1 Planungsrechtliche Festsetzungen mit Zeichenerklärung

1.1 H 533,00 m üNN Höhe (Gesamthöhe) von Gebäuden westlich der Kieswerkstraße als Höchstmaß; die Höhe sämtlicher Bauteile des Hauptgebäudes (mit Ausnahme von untergeordneten Bauteilen wie z.B. Antennen, Schornsteinen etc.) darf an keiner Stelle den festgesetzten Wert überschreiten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 4 u. § 18 Abs. 1 BauNVO; Nr. 2.8. PlanzV)

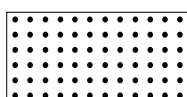
1.2 543,00 m üNN



Geplante Geländehöhe nach Verfüllung und Rekultivierung als Höchstmaß in Meter über Normal Null (z.B. 543,00 m üNN); die Höhe des rekultivierten Geländes ist den entsprechenden Rekultivierungsplänen als Anlagen der Abbaugenehmigungen zu entnehmen, darf aber an keiner der mit Planzeichen 1.1.1 gekennzeichneten Stellen die jeweils festgesetzten Werte überschreiten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 i.V.m. § 9 Abs. 3; § 1 Abs. 2 PlanzV; siehe Planzeichnung)

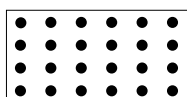
1.3



Im gekennzeichneten Bereich ist ausschließlich Ackerbau zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB; siehe Planzeichnung)

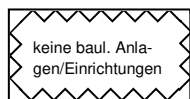
1.4



Solange der Bereich der baulichen Anlagen des Kieswerks nicht wiederverfüllt wird, ist im gekennzeichneten Bereich der Bestandswald zu erhalten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 9 i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB; siehe Planzeichnung)

1.5



Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind; innerhalb der Flächen sind keine baulichen Anlagen und keine Einrichtungen zulässig

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB; Nr. 15.8. PlanzV; siehe Planzeichnung)

1.6

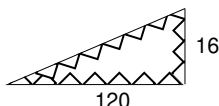
Jegliche, zum Zweck der Ausbeute des Vorranggebietes VR Nr. 601 (vgl. Planzeichen 1.15), während der temporären Nutzung Rohstoffgewinnung (hier Kiesabbau), zulässige bauliche Anlagen und Einrichtungen im Geltungsbereich sind nach Beendigung des Kiesabbaus mit Verfüllung und Rekultivierung, spätestens ab 01.01.2042, unzulässig.

Sämtliche im Rahmen des Kiesabbaus genehmigten baulichen Anlagen und Einrichtungen sind nach Beendigung der Kiesabbautätigkeiten, aber spätestens bis zum 01.01.2042, vollständig zurückzubauen.

Vorhaben die planungsrechtlich nicht direkt mit Kiesabbau/ Kieswerk, Verfüllung oder Rekultivierung in Zusammenhang stehen sind nicht zulässig. Vorhaben, die eine Behandlung, Verwertung, Verarbeitung oder Lagerung von Rohstoffen oder Bauprodukten beinhalten sind nach Beendigung der temporären Nutzung Rohstoffgewinn (hier Kies) spätestens ab 01.01.2042 nicht zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 u. Nr. 17 i.V.m § 9 Abs. 2 BauGB; § 2 BayBO)

1.7



Sichtflächen für den fließenden Verkehr; innerhalb der Fläche muss eine uneingeschränkte Sicht jeweils zwischen 0,80 m und 2,50 m über Fahrbahn-Oberkante gewährleistet sein. Einzelne Bäume (Hochstämme mit Ast-Ansatz über

2,80 m) sind zulässig. Die Bemaßung bezieht sich auf die Schenkel-Längen in Metern (ab Einmündungsachse bzw. Fahrbahnrand);

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB; siehe Planzeichnung)

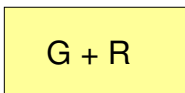
1.8



Verkehrsfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB; Nr. 6.1. PlanzV; siehe Planzeichnung)

1.9



Verkehrsfläche; hier Fuß- und Radweg entlang der Staatsstraße St. 2054

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB; Nr. 6.3. PlanzV; siehe Planzeichnung)

1.10



Verkehrsfläche; hier öffentlicher Feld- und Waldweg gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB; Nr. 6.3. PlanzV; siehe Planzeichnung)

1.11



Wegeverbindung mit besonderer Zweckbestimmung; hier beschränkt öffentlicher Weg gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG Geh- und Radweg bzw. Wanderweg

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB; siehe Planzeichnung)

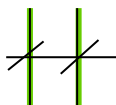
1.12



Verkehrsfläche als Begleitfläche; für Straßenbegleitgrün, Randflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB; siehe Planzeichnung)

1.13 x



Straßenbegrenzungslinie

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB; Nr. 6.2. PlanzV; siehe Planzeichnung)

1.14



Einfahrt/Ausfahrt; die Ein- und Ausfahrt der westlich der Kieswerkstraße liegenden Grundstücke zur öffentlichen Verkehrsfläche sind auf einen Bereich zu bündeln. Andere Ein- und Ausfahrten, auch auf die St. 2054, sind unzulässig. Die exakte Lage der Ein- und Ausfahrt wird durch das Planzeichen nicht festgesetzt.

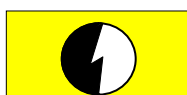
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB; Nr. 6.4. PlanzV; siehe Planzeichnung)

1.15

Unmittelbare neue Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zur Staatsstraße St 2054 und zur Bundesstraße B 471 sind unzulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1.16



Versorgungsanlagen für Elektrizität; hier Umspannwerk der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB; Nr. 7. PlanzV; siehe Planzeichnung).

1.17



Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen (Kies)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB; Nr. 11.1 PlanzV; siehe Planzeichnung)

1.18



Besonderer Nutzungszweck von Flächen –

Flächen für die Landwirtschaft und Erholung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB; Nr. 12.1. PlanzV; siehe Planzeichnung)

1.19



Flächen für Wald

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB; Nr. 12.2. PlanzV; siehe Planzeichnung)

1.20

Auf den mit Planzeichen 1.19 festgesetzten Flächen für Wald im Umgriff der mit Planzeichen 1.17 festgesetzten Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen (Kies) ist ein Beginn der Rohstoffgewinnung mit den zugehörigen vorbereitenden Arbeiten erst zulässig, wenn über die fortschreitende Rekultivierung des mit Planzeichen 1.26 festgesetzten Bereichs gewährleistet werden kann, dass ständig mindestens zwei Drittel (67 von Hundert) der Gesamtfläche aus den oben genannten Bereichen bewaldet ist. Eine Unterschreitung des Verhältnisses von mindestens 2/3 ständig bewaldeter Fläche für die Summe der oben genannten Bereiche im Zuge fortschreitender Abbautätigkeiten auf den Fl.Nrn. 2103 und 2103/1 ist nicht zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Nr. 18 b i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB)

1.21

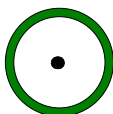


Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur

und Landschaft; Fläche zur Aufforstung mit Laubmischwald und gestuftem Waldsaum für das Ökokonto der Stadt Fürstenfeldbruck.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1a Satz 1 BauGB; Nr. 13.1. PlanzV; siehe Planzeichnung)

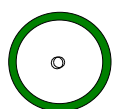
1.22



Zu erhaltender Baum.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB; Nr. 13.2. PlanzV; siehe Planzeichnung)

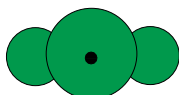
1.23



Zu pflanzender Baum; variabler Standort; es sind ausschließlich heimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB; Nr. 13.2. PlanzV; siehe Planzeichnung)

1.24



Zu pflanzende Sträucher als frei wachsende Feldhecke mit einem Baumanteil von 20 %; es sind ausschließlich heimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden, Abweichungen vom Standort bis zu 10,00 m sind zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB; Nr. 13.2. PlanzV; siehe Planzeichnung)

1.25



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; gegliedert in einzelne Teilbereiche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB; Nr. 13.2.2. PlanzV; siehe Planzeichnung)

1.25.1

Innerhalb der Pflanzbindung 1 (= Pb 1) ist entsprechend nachrichtlicher Übernahme aus den geplanten Rekultivierungsmaßnahmen auf Grund gültiger Bescheide für Abgrabungsgenehmigungen die aufgeforsteten Bäume als Abschirmung zur Staatsstraße ST 2054 langfristig zu erhalten. Abgestorbene Gehölze sind durch standortgerechte heimische Laubgehölze zu ersetzen.

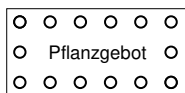
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB; Nr. 13.2.2. PlanzV; siehe Planzeichnung)

1.25.2

Innerhalb der Pflanzbindung 2 (= Pb 2) ist der bestehende Baum- und Strauchgürtel als Eingrünung der Umspannstation langfristig zu erhalten. Abgestorbene Gehölze sind durch standortgerechte heimische Laubgehölze zu ersetzen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB; Nr. 13.2.2. PlanzV; siehe Planzeichnung)

1.26



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen; Wald mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz (lokal) und für die Erholung, Intensitätsstufe I

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB; Nr. 13.2.1. PlanzV; siehe Planzeichnung)

1.27



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

(§ 9 Abs. 7 BauGB, Nr. 15.13. PlanzV; siehe Planzeichnung)

2

Nachrichtliche Übernahme von nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 6 BauGB mit Zeichenerklärung

2.1



Aufforstung bzw. Förderung standortgerechter Laubmischwald; nachrichtliche Übernahme der Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen auf Grund bestehender Bescheide für Abgrabungsgenehmigungen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB; Nr. 12.2. PlanzV; siehe Planzeichnung)

2.2



Erhalt bzw. Entwicklung Feldgehölz; nachrichtliche Übernahme der Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen auf Grund bestehender Bescheide für Abgrabungsgenehmigungen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB; Nr. 13.2. PlanzV; siehe Planzeichnung)

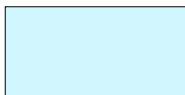
2.3



Entwicklung Strauchmantel, Gehölz durch Pflanzung oder Sukzession; nachrichtliche Übernahme der Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen auf Grund bestehender Bescheide für Abgrabungsgenehmigungen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB; Nr. 13.2. PlanzV; siehe Planzeichnung)

2.4



Anlage Teich mit ausgeprägten Flachwasserzone; nachrichtliche Übernahme der Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen auf Grund bestehender Bescheide für Abgrabungsgenehmigungen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB; Nr. 10.1. PlanzV; siehe Planzeichnung)

2.5



Anlage bzw. Sicherung Tümpel, wechselfeuchte Mulden; nachrichtliche Übernahme der Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen auf Grund bestehender Bescheide für Abgrabungsgenehmigungen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB; Nr. 10.1. PlanzV; siehe Planzeichnung)

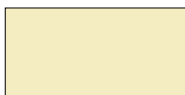
2.6



Entwicklung Standortmosaik mit Schotterflächen und Magerrasen; nachrichtliche Übernahme der Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen auf Grund bestehender Bescheide für Abgrabungsgenehmigungen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB; Nr. 9. PlanzV; siehe Planzeichnung)

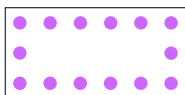
2.7



Anlage Altgrassaum; nachrichtliche Übernahme der Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen auf Grund bestehender Bescheide für Abgrabungsgenehmigungen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB; Nr. 9. PlanzV; siehe Planzeichnung)

2.8



Sicherung der wertvollen Lebensräume, keine Verfüllung; nachrichtliche Übernahme der Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen auf Grund bestehender Bescheide für Abgrabungsgenehmigungen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB; Nr. 11.1. PlanzV; siehe Planzeichnung)

2.9



Flächen für Wald; nachrichtliche Übernahme der Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen auf Grund bestehender Bescheide für Abgrabungsgenehmigungen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 b BauGB; Nr. 12.2. PlanzV; siehe Planzeichnung)

2.10



öffentlicher Parkplatz

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB; Nr. 6.3. PlanzV; siehe Planzeichnung)

2.11



Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB; Nr. 15.12. PlanzV)

2.12



Flächiges Bodendenkmal mit Nummer

(§ 9 Abs. 6 BauGB; Nr. 10.2. PlanzV, siehe Planzeichnung)

2.13



Bodendenkmäler

(§ 9 Abs. 6 BauGB; siehe Planzeichnung)

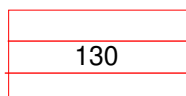
2.14



Einzelfund

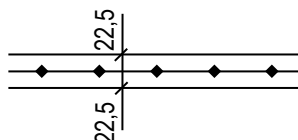
(§ 9 Abs. 6 BauGB; siehe Planzeichnung)

2.15



Biotope gem. Biotopkartierung Bayern. Das Biotop ist auf Grund des Kiesabbaus nicht mehr vorhanden.

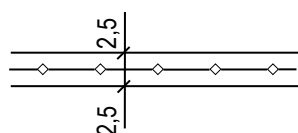
2.16



Haupt-Versorgungsleitung oberirdisch; hier 110 kV Freileitung der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH mit entsprechendem Schutzstreifen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 u. 21 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 6 BauGB; Nr. 8. PlanzV; siehe Planzeichnung)

2.17



Haupt-Versorgungs- und Haupt-Abwasserleitungen unterirdisch; hier 20 kV Erdkabel der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH einschließlich Steuerkabel und Lichtwellenleiter; innerhalb des Schutzstreifens sind unzulässig:

bauliche Anlagen (z.B. auch Dauerstellplätze)

über die Bodenarbeiten der landwirtschaftlichen Nutzung hinaus gehende Erdarbeiten

Anpflanzen von Bäumen und tief wurzelnden Sträuchern

Lagerung schwer transportabler Materialien

sonstige Einwirkungen, die den Betrieb oder die Sicherheit der Leitung beeinträchtigen können

Anpflanzen von Gehölzen über 5,00 m Höhe (max. natürliche Wuchshöhe 5,00 m)

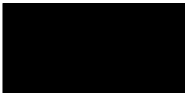
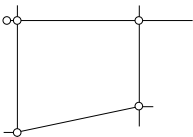
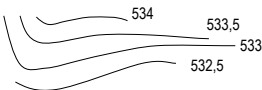
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13, 21 u. 25 BauGB i. V. mit § 9 Abs. 6 BauGB; Nr. 8. PlanzV; siehe Planzeichnung)

2.18



Wegekreuz

3 Hinweise und Zeichenerklärung

- 3.1**  Bestehendes Gebäude zur Zeit der Planaufstellung (siehe Planzeichnung);
- 3.2**  Bestehende Grundstücksgrenzen zur Zeit der Planaufstellung (siehe Planzeichnung);
- 3.3** 1232/1 Bestehende Flurnummer (siehe Planzeichnung);
- 3.4**  Vorhandenes (natürliches) Gelände; Darstellung der Höhenschichtlinien (siehe Planzeichnung);
- 3.5** Pflanzabstände Bäume sind so zu pflanzen, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstände eingehalten werden und dass sie zu Kabeltrassen einen Abstand von mindestens 2,50 m einhalten. Wo dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.
- 3.6** Bauschutzbereich Auf den Bauschutzbereich für den Flugplatz Fürstenfeldbruck (i.d.F. vom 12.01.1999) nach § 12 Abs. 3 Ziff. 1a und 1b LuftVG wird hingewiesen. Das Gebiet ist vom 6 km Schutzbereich betroffen. Die Bauhöhenentwicklung, bezogen auf den Startbahnbezugspunkt (SBP) mit 516,80 m ü. NN. in diesem Schutzbereich, erfolgt linear ansteigend von 45 m bis 100 m. Das natürliche Gelände liegt bei ca. 534,00 m ü. NN.

- | | | |
|-------------|------------------------|--|
| 3.7 | Lärmschutzbereich | Auf den im Regionalplan festgelegten Lärmschutzbereich des militärischen Flughafens Fürstenfeldbruck wird hingewiesen. |
| 3.8 | Werbetafeln an Straßen | In Bezug auf Werbetafeln entlang von übergeordneten Straßen wird auf das Fernstraßengesetz verwiesen. |
| 3.9 | Ergänzende Hinweise | <p>Gemäß Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) ist das Auftreten von Bodendenkmälern (z.B. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben, Knochen etc.) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitzuteilen. Die Möglichkeit zu Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen. Es wird auf die Erlaubnispflicht für Bodeneingriffe gem. Art. 7 Abs. 1 DSchG hingewiesen.</p> <p>Werden bei Aushubarbeiten Verunreinigungen des Bodens festgestellt (z. B. Müllrückstände, Verfärbungen des Bodens, auffälliger Geruch o. ä.) ist das zuständige Landratsamt unverzüglich zu benachrichtigen.</p> |
| 3.10 | Plangenaugigkeit | Obwohl die Planzeichnung auf einer digitalen Grundlage erstellt ist (hohe Genauigkeit), können sich im Rahmen der Ausführungs-Planung und/oder der späteren Einmessung Abweichungen ergeben (z. B. unterschiedliche Ausformung der Verkehrsflächen, unterschiedliche Grundstücksgrößen etc.). Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck übernimmt hierfür keine Gewähr. |

- 4** Nachrichtliche Übernahme von nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 6 BauGB mit Zeichenerklärung - Zielvorstellung
- 4.1**  Zielvorstellung - Aufforstung bzw. Förderung standortgerechter Laubmischwald; nachrichtliche Übernahme der Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen auf Grund bestehender Bescheide für Abgrabungsgenehmigungen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB; Nr. 12.2. PlanzV; siehe Planzeichnung)
- 4.2**  Zielvorstellung - Erhalt bzw. Entwicklung Feldgehölz; nachrichtliche Übernahme der Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen auf Grund bestehender Bescheide für Abgrabungsgenehmigungen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB; Nr. 13.2. PlanzV; siehe Planzeichnung)
- 4.3**  Zielvorstellung - Entwicklung Strauchmantel, Gehölz durch Pflanzung oder Sukzession; nachrichtliche Übernahme der Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen auf Grund bestehender Bescheide für Abgrabungsgenehmigungen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB; Nr. 13.2. PlanzV; siehe Planzeichnung)
- 4.4**  Zielvorstellung - Anlage Teich mit ausgeprägten Flachwasserzonen; nachrichtliche Übernahme

der Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen auf Grund bestehender Bescheide für Abtragungsgenehmigungen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB; Nr. 10.1. PlanzV; siehe Planzeichnung)

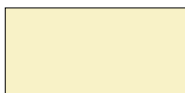
4.5



Zielvorstellung - Anlage bzw. Sicherung Tümpel, wechselfeuchte Mulden; nachrichtliche Übernahme der Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen auf Grund bestehender Bescheide für Abtragungsgenehmigungen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB; Nr. 10.1. PlanzV; siehe Planzeichnung)

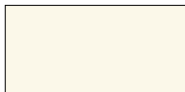
4.6



Zielvorstellung - Entwicklung Standortmosaik mit Schotterflächen und Magerrasen; nachrichtliche Übernahme der Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen auf Grund bestehender Bescheide für Abtragungsgenehmigungen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB; Nr. 9. PlanzV; siehe Planzeichnung)

4.7



Zielvorstellung - Anlage Altgrassaum; nachrichtliche Übernahme der Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen auf Grund bestehender Bescheide für Abtragungsgenehmigungen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB; Nr. 9. PlanzV; siehe Planzeichnung)

Planfertiger:

Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck

Stadtbauamt

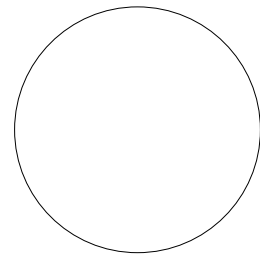
Fürstenfeldbruck, den

.....

Johannes Dachsel

Stadtbaurat

Fürstenfeldbruck, den



.....

Erich Raff

Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)